

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Gütersloh

Gemäß § 15a Abs. 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 915), § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Gütersloh folgende

Allgemeinverfügung

1. Für das Gebiet des Kreises Gütersloh wird das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO NRW festgestellt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt damit am Dienstag, dem 20.10.2020 um 0:00 Uhr in Kraft.

Sie gilt bis zum Ablauf des 31.10.2020, es sei denn, sie wird vorher durch eine neue Allgemeinverfügung abgelöst oder aufgehoben.

3. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt zugleich die „Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 für das Gebiet des Kreises Gütersloh“ vom 18.10.2020 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 2 im Kreis Gütersloh die verschärften landeseinheitlichen Schutzmaßnahmen nach § 15 a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO NRW zu beachten sind.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Infektionslage wird gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG die Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Gütersloh durch Allgemeinverfügung festgestellt.

Gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO stellt der Kreis durch Allgemeinverfügung für sein Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest, wenn die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf den Kreis über dem Wert von 35 liegt und das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä.

zurückzuführen und einzugrenzen ist. Liegt die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 50, stellt der Kreis das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest.

Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums für Gesundheit NRW vom 19.10.2020 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Gütersloh bei 53,7 und damit über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen im Kreis Gütersloh ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen. Daher wird das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Gütersloh festgestellt.

Die Feststellung erfolgt für das gesamte Kreisgebiet. Gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise das Gebiet einzelner Gemeinden von der Feststellung nur dann ausdrücklich ausnehmen, wenn dort gesichert ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen unterhalb der jeweiligen Grenzwerte festzustellen ist und eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in diese Gemeinden – gerade bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet – ausgeschlossen erscheint. Nach dem Begleiterlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.10.2020 zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung ist von dieser Option ausdrücklich zurückhaltend und nur, soweit ein Übergreifen des Infektionsgeschehens sicher ausgeschlossen ist, Gebrauch zu machen.

Die Voraussetzungen des § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO dafür, einzelne kreisangehörige Gemeinden von der Feststellung der Gefährdungsstufe auszunehmen, liegen im Kreis Gütersloh nicht vor. Es lässt sich nicht für einzelne Kommunen gesichert ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen unterhalb des Grenzwertes feststellen und zugleich eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in diese Gemeinden ausschließen.

Das insgesamt stetig steigende Infektionsgeschehen im Kreis Gütersloh stellt sich als flächendeckendes und diffuses Gesamtbild dar.

Die Entwicklung der 7-Tages-Inzidenz bezogen auf das Gebiet der kreisangehörigen Kommunen zeigt, dass sich nicht feststellen lässt, dass das Infektionsgeschehen in einzelnen Kommunen gesichert signifikant geringer ist. Das Infektionsgeschehen in den Kommunen ist sehr volatil. Die Werte der 7-Tages-Inzidenz schwanken deutlich. Sie erhöhen sich zum Teil innerhalb weniger Tage erheblich. Dies liegt auch daran, dass sich gerade in kleineren Kommunen schon die Infektion weniger Personen maßgeblich auf den Wert der 7-Tages-Inzidenz auswirkt. Ein aktuell geringerer Wert einer Kommune im Kreis Gütersloh stellt nur eine Momentaufnahme dar und lässt nicht den Schluss auf ein gesichert signifikant geringeres Infektionsgeschehen zu.

Darüber hinaus lässt sich nicht ausschließen, dass sich das Infektionsgeschehen in aktuell etwas weniger betroffene Kommunen verbreitet. Dies liegt auch daran, dass Ansteckungen im Kreis Gütersloh soweit bekannt in erheblichem Umfang altersübergreifend im sozialen Umfeld oder bei der Arbeit stattfinden. Da die sozialen Kontakte und auch die Arbeitskontakte im Kreis Gütersloh kommunenübergreifend stattfinden, lässt sich nicht ausschließen, dass sich das Infektionsgeschehen auf diesem Weg zwischen den Kommunen verbreitet.

Mit Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 2 treten im Kreis Gütersloh die verschärften landeseinheitlichen Schutzmaßnahmen nach § 15 a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO NRW automatisch in Kraft.

Da diese Allgemeinverfügung auf § 15 a CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 31.10.2020, es sei denn, diese Allgemeinverfügung wird vorher durch eine neue Allgemeinverfügung abgelöst oder aufgehoben. Gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO kann die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 erst aufgehoben

werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tages-Inzidenz für die Gefährdungsstufe 2 über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Gütersloh, den 19.10.2020

Der Landrat

gez. Im Auftrag

Ingo Kleinebekel